

Anlage 27.**Weiterer Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung (Rückblick)	403
Erster Abschnitt.	
Übersicht über die zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 getroffenen Maßregeln.	
Zu I dieser Beschlüsse: 1. Pachtvertrag über die Anstalt Marienberg	405
	2. Stellung der Ärzte an den Privat-Irrenanstalten (Resolution A) 405
Zu II " " betreffend Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geisteskranken:	405
	1. Aufhebung der I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig 406
	2. Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Köpfe 406
	3. Neubau der sechsten Provinzial-Irrenanstalt auf Gut Galthausen 406
Zu III " " betreffend Verbesserung der Unterbringung der Kranken:	406
	1. Neubau der Abtheilung für 48 irre Verbrecher zc. (dazu Resolution B) 406
	2. Ausführung der beschlossenen baulichen Verbesserungen der alten Provinzial- Anstalten 407
Zu IV " " betreffend Errichtung einer Anstalt für Epileptische	407
Schlußbemerkung: Bisheriges finanzielles Ergebnis	407
Zweiter Abschnitt.	
Erörterung der Wirkungen der getroffenen Maßregeln.	
Zu II der Beschlüsse: betreffend Unterbringung des Zuwachses an Geisteskranken	407
Zu III " " betreffend Verbesserung der Unterbringung der Kranken:	409
	1. hinsichtlich der irren Verbrecher 409
	2. hinsichtlich der baulichen Verbesserungen der alten Anstalten 409
Zu V " " betreffend Verbesserungen administrativer Natur:	409
	1. hinsichtlich des Pflegepersonals 409
	2. hinsichtlich der Organisation des ärztlichen Dienstes und der Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften 410
Dritter Abschnitt.	
Entwicklung der weiterhin noch erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897.	
Zu Resolution C der Beschlüsse: betreffend die künftige Verwendung geistlichen Pflegepersonals in den Provinzial-Irrenanstalten	410
Zu IV der Beschlüsse: betreffend die Errichtung einer Anstalt für Epileptische und Geisteskranken:	411
	1. Allgemeiner Zweck der Anstalt 411
	2. Anlauf eines geeigneten Bauterrains 412
	3. Allgemeines Bauprogramm 413
	4. Kostenüberschlag 414
Zu VII " " betreffend Beschaffung der erforderlichen Geldmittel	415
Anträge 416	

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. März 1897 auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 20. Oktober 1896 (Drucksachen. Nr. 11), betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz, folgende Beschlüsse gefaßt:

Einleitung.
(Rückblick.)

- „I. Mit den von dem Provinzialauschuß ergriffenen vorläufigen Maßnahmen, betreffend die Anstalt Marienberg und die Beaufsichtigung der Privat- und Provinzialanstalten, sich einverstanden zu erklären.
- II. Zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geisteskranken folgende Maßregeln zu treffen bezw. den Provinzialauschuß zu denselben zu ermächtigen:
1. die I. und II. Klasse an den Provinzial-Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig aufzuheben,
 2. die Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig nach dem vorgelegten allgemeinen Bauplan um je 200 Köpfe zu erweitern,
 3. eine neue sechste Rheinische Provinzial-Irrenanstalt nach dem vorgelegten allgemeinen Bauplan für 800 Köpfe zu erbauen.
- Zu diesem Zwecke auch das von dem Provinzialauschuß vorgeschlagene Bau-terrain in der Gemeinde Neusrath bei Station Langenfeld zum Preise von zusammen 205 000 Mark zu erwerben.
- III. Zur Verbesserung der Unterbringung der Kranken:
1. eine besondere Abtheilung für irre Verbrecher zc. bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren nach dem vorgelegten Bauplan zu erbauen,
 2. die im zweiten Abschnitt unter B. II. 1 c. dieser Vorlage vorgeschlagenen baulichen Verbesserungen der vorhandenen Provinzial-Irrenanstalten zu genehmigen,
 3. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die speziellen Bauprojekte zu II Nr. 2 und 3 und III. Nr. 1 und 2 dieser Anträge festzusetzen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen.
- IV. Die Errichtung einer Anstalt für Epileptiker und Geisteskranken für 800 Köpfe zu beschließen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen bezw. zu beauftragen, ein geeignetes Bau terrain anzukaufen und die Pläne und Kostenanschläge dieser Anstalt anfertigen zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.
- V. Sich mit den gemachten Vorschlägen administrativer Natur, insbesondere zur Hebung des Wartepersonals, einverstanden zu erklären.
- VI. (betreffend Reglementsänderungen).
- VII. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Bestreitung der unter II. 2, 3, III. 1, 2 und IV. dieser Anträge vorgesehenen Ausgaben erforderlichen Summen zunächst voranschußweise bei der Landesbank als $3\frac{1}{2}\%$ iges Darlehen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden und mit 1% zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.“

Außer den vorstehenden Anträgen des Provinzialausschusses erhob der Provinziallandtag folgende Anträge seiner II. Fachkommission zum Beschluß:

- Resolution A. „Die in den sogenannten Normativ-Vorschriften enthaltenen Dienstvorschriften für die Aerzte der Privat-Irrenanstalten einigen Abänderungen zu unterziehen, welche eine Verstärkung des ärztlichen Einflusses in den Privatanstalten bei der Anstellung der Aerzte, bei der Beköstigung der Kranken und bei der Auswahl des Pflegepersonals bezwecken — (Wortlaut s. S. 37 der Verhandl.).“
- Resolution B. „Den Provinzialausschuß zu ersuchen, bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß die Fürsorge für irre Verbrecher von Seiten des Staates auf Staatskosten übernommen wird.“
- Resolution C. „Den Provinzialausschuß zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Verwendung geistlichen (katholischen wie evangelischen) Pflegepersonals in den Provinzialanstalten zu ermöglichen ist.“

Diese Beschlüsse des Provinziallandtages sind so inhaltreich und für die Entwicklung des Rheinischen Irrenwesens so bedeutsam, daß es geboten erschien, über ihre bisherige Erledigung dem Provinziallandtage einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten und gleichzeitig die Zustimmung des Provinziallandtages zu den beabsichtigten weiteren Ausführungsmaßregeln zu erbitten. Dies ist um so mehr angezeigt, als die den Beschlüssen des Provinziallandtages zu Grunde liegenden Voranschläge bedeutende Summen aufwiesen, nämlich für:

1. den zeitgemäßen Umbau und die Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Betten	1 280 000 M.
2. den Neubau der Provinzial-Irrenanstalt auf dem Gute Galkhausen zu 800 Betten	3 200 000 „
3. die Station für 48 irre Verbrecher zu Düren	160 000 „
4. bauliche Verbesserungen in den alten Provinzial-Irrenanstalten	550 000 „
mithin (einschl. 200 000 M. bereits geleisteter Vorschüsse) zusammen	5 390 000 M.
Hierzu treten die auf	3 200 000 „

überschlagenen Kosten der (unter IV oben) beschlossenen Erbauung der Provinzialanstalt für Epileptische und Geistesranke, für welche dem 41. Provinziallandtage die näheren Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden sollten, so daß also die Gesamtkosten der Durchführung obiger Landtagsbeschlüsse auf 8 590 000 M. berechnet waren (vergl. S. 29 der Druckfachen. Nr. 11 bezw. Seite 174 der Verhandlungen des 40. Provinziallandtags), über deren seitherige sachgemäße Verwendung die nachfolgenden Mittheilungen erwünschte Auskunft geben dürften.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 getroffenen Maßregeln.

Nachdem die Stadt Aachen von der Alexianer-Genossenschaft die Anstalt Marienberg angekauft hatte, ist Dank dem besonderen Entgegenkommen der Stadt Aachen der f. Zt. von der Provinzialverwaltung mit den Alexianern abgeschlossene Pachtvertrag um ein Jahr d. h. bis zum 15. März 1900 verlängert worden. Dadurch wurde es ermöglicht, die beschlossenen Neubauten im Hinblick auf die ein Jahr länger zur Verfügung stehenden 400 Plätze von Marienberg, nicht zum Schaden der Ausführung, in etwas langsamerem Vorgehen zu errichten, als dies erwartet werden konnte.

Eine besonders eingehende Auseinandersetzung riefen bekanntlich die auf die Stellung der 2. Stellung der Aerzte an den Privat-Irrenanstalten sich beziehenden Anregungen und Anträge hervor. Man war darüber einig, daß es erwünscht sei, den Einfluß der Aerzte an den Pflegeanstalten durch bestimmtere Formulierung der f. g. Normativ-Vorschriften (§. 33 u. 40 der Druckfachen. Nr. 11 bzw. §. 177 u. 184 der Verhandlungen des 40. Provinziallandtages) sicher zu stellen; man wollte aber andererseits vermeiden, den nach dieser Richtung geäußerten Wünschen in einer unnötig scharfen Fassung Ausdruck zu geben, wodurch vielleicht Mißtrauen und Verstimmung auf Seiten der Pflegeanstalten hervorgerufen werden könnte. Auf diese Weise entstanden die oben wiedergegebenen Zusatzbeschlüsse A zu den Dienstvorschriften für die Aerzte bei den Privat-Irrenanstalten.

Um den Absichten des Provinziallandtages möglichst genau nachzukommen, ist für die Ausführung zunächst der Weg der mündlichen Verständigung mit den einzelnen Anstaltsvorständen vor der offiziellen Mittheilung der Beschlüsse gewählt worden. Dadurch ist es erfreulicher Weise gelungen, die erwarteten Bedenken der Anstaltsleitungen zu zerstreuen und sämtliche Anstalten zur Anerkennung der Forderungen des Provinziallandtages zu bestimmen.

Im Uebrigen darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Pflegeanstalten mehr und mehr sich davon überzeugt haben, wie wichtig und nothwendig in ihrem eigenen Interesse die selbstständige Stellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit des leitenden Anstaltsarztes für das Wohlergehen des ganzen Anstaltsorganismus ist und wie große Vortheile insbesondere mit der jetzt vorgeschriebenen Einrichtung des Wohnens des Anstaltsarztes innerhalb der Anstalt verbunden sind. Die regelmäßig stattfindenden Besichtigungen der Pflegeanstalten seitens der Provinzialverwaltung haben in dieser Beziehung die erfreulichsten Wahrnehmungen und das beste Einvernehmen zwischen den Genossenschaften und ihren Aerzten ergeben.

In der mehrerwähnten Vorlage vom 20. Oktober 1896 (Druckfachen. Nr. 11 von 1897 §. 9 ff. und §. 154 ff. der Verhandlungen des 40. Provinziallandtages) war berechnet worden, daß die Rheinprovinz zur Abstellung der jetzigen Ueberfüllung der Irrenanstalten, ferner zur Unterbringung des aus der Statistik sich ergebenden regelmäßigen Zuwachses, zum Ersatz für Marienberg und für die städtische Irrenanstalt Lindenburg (Köln) zunächst alsbald für 1200 weitere Plätze für Geistesranke sorgen müsse. Ob und wie weit diese Berechnung sich nach der Statistik der inzwischen verflossenen 2 Jahre bestätigt hat, wird an anderer Stelle (Abschnitt II)

Zu I der obigen Beschlüsse:

1. Pachtvertrag über die Anstalt Marienberg.

2. Stellung der Aerzte an den Privat-Irrenanstalten. (Resolution A.)

Zu II der obigen Beschlüsse, betreffend Beschaffung der erforderlichen weiteren Plätze für Geistesranke.

geprüft werden. Hier sei zunächst kurz berichtet, wie weit die von dem Provinziallandtage beschlossenen einzelnen Abhülfe-Maßregeln bis jetzt vorgeschritten sind.

1. **Aufhebung der I. und II. Klasse an den Provinzial = Irrenanstalten zu Bonn, Düren und Merzig.** Die zur Gewinnung von etwa 100 neuen Plätzen für Kranke III. und IV. Klasse bewirkte Aufhebung der I. und II. Klasse in Bonn, Düren und Merzig hat sich ohne Schwierigkeit und ohne Beschwerden von Seiten der beteiligten Bevölkerungskreise vollzogen, hat dagegen die erwünschte Folge gehabt, daß die Plätze I. und II. Klasse in Grafenberg und Andernach voll ausgenutzt wurden. Der gegebenen Zusage gemäß sind die in den erstgenannten drei Anstalten bereits vorhandenen Pensionäre, sofern es den Wünschen der Angehörigen entsprach, in ihren Stellen belassen worden.

2. **Erweiterung von Grafenberg und Merzig um je 200 Köpfe.** Die Erweiterungsbauten von Grafenberg und Merzig sind so weit fertig gestellt, daß die neuen Gebäude in Grafenberg bereits sämtlich bei dem Zusammentreten des Provinziallandtages, in Merzig dagegen wegen des zum Bau verwendeten, langsam trocknenden Sandsteines zum Herbst 1899 belegungsfähig sein werden.

3. **Neubau der 6. Provinzial = Irrenanstalt auf Gut Galkhausen für 800 Köpfe.** Auch der Neubau der hauptsächlich zur Deckung des durch die Stadt Köln erwachsenden Mehrbedürfnisses bestimmten sechsten Provinzial = Irrenanstalt Galkhausen hat in Folge der selten günstigen Bitterung des Jahres 1897 erfreulich gefördert werden können, so daß die zunächst dringliche Centralanstalt (ohne die Einzelhäuser für Ruhige) nebst den Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden im Herbst 1899 eröffnet werden kann.

Als Direktor der neuen Anstalt ist der jetzige Oberarzt der nach dem „Offen = Thür = System“ eingerichteten Provinzial = Irrenanstalt Alt = Scherbiz gewonnen worden.

Das Gut Galkhausen hat sich je länger desto mehr in jeder Beziehung als ein vorzüglicher Erwerb für die Zwecke einer modernen Irrenanstalt erwiesen.

(Wegen der finanziellen Ergebnisse s. unten).

Zu III der obigen Beschlüsse, betreffend die Verbesserung der Unterbringung der Kranken. Als ein schwerer Uebelstand war die jetzige Unterbringung der s. g. „irren Verbrecher“ und „verbrecherischen Irren“ unter den unbescholtenen Kranken empfunden worden und deshalb die Erbauung einer eigenen Station für solche Individuen sowie für besonders gefährliche Kranke mit verbrecherischen Neigungen im Anschluß an die Provinzial = Irrenanstalt zu Düren beschlossen worden.

1. **Neubau der Abtheilung für 48 irre Verbrecher etc. Dazu Resolution B (oben Einleitung).** Diese Bauausführung, anfänglich durch eine nothwendige Wegeverlegung und einen dadurch hervorgerufenen, inzwischen rechtskräftig abgewiesenen Einspruch verzögert, ist im Rohbau vollendet und kann voraussichtlich ebenfalls im Herbst 1899 belegt werden.

Dem gelegentlich der Beschlußfassung über diesen Gegenstand der Verwaltung erteilten Auftrag (Resolution B):

bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß die Fürsorge für irre Verbrecher von Seiten des Staates auf Staatskosten übernommen werde, ist alsbald entsprochen worden, worauf unter dem 6. August 1897 der Herr Ober = Präsident der Rheinprovinz folgenden Bescheid erteilte:

„ . . . Was die Uebernahme der Fürsorge für irre Verbrecher auf den Staat betrifft, so deckt sich der dortseitige Antrag mit dem Inhalte der seitens der beiden Häuser des Landtages der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung bezw. Erwägung überwiesenen Petition. Nach Mittheilung der Herren Minister wird diese Angelegenheit anderweitig ihre Erledigung finden.“

Die Frage wird weiter im Auge behalten werden.

Für die Verbesserung der Einrichtungen der alten Anstalten war nach den genehmigten 2. Ausführung der be-
Anschlägen ein besonderer Kredit von 550 000 Mark, hauptsächlich zur Ergänzung und Ver- schlossenen baulichen
mehrung der Mobilar-Ausstattungen, zur Verbesserung von Abort-, Bade-, Wasch-, Spülein- Verbesserungen der
richtungen zc. bewilligt worden (S. 117 der damaligen Druckfachen. Nr. 11 bezw. S. 251 der alten Provinzialan-
Verhandlungen des 40. Provinziallandtages). Mit der Verwendung ist vorsichtig und langsam stalten.
vorgegangen, um den Betrieb in den Krankenabtheilungen nicht an mehreren Stellen gleichzeitig
zu stören und das Nothwendigste zunächst vollständig auszuführen, sodas die Erledigung sich noch
auf einige Jahre vertheilen wird.

(Dieser Gegenstand wird zweckmäßiger im Zusammenhang unten bei dem dritten Ab- **Zu IV** der obigen Be-
schnitt zur Erörterung gelangen). schlüsse, betr. Errich-
tung einer Anstalt
für Epileptische und
Geistesranke.

Selbstverständlich liegt bis jetzt eine Abrechnung über die vorstehenden Bauausführungen **Schlussbemerkung.**
noch nicht vor. (Die bisherigen thatsächlichen Ausgaben sind am Schluß der Vorlage zusammen- Bisheriges finanzi-
gestellt). Dagegen darf nach dem Gesamtergebnis der bis jetzt fertig gestellten Arbeiten der elles Ergebnis der
begründeten Ueberzeugung Ausdruck gegeben werden, daß trotz der hohen Preise der Baumaterialien in diesem Abschnitt
und bei durchaus solider Ausführung aller Einzelheiten eine Ueberschreitung der von dem behandelten Bau-
Provinziallandtage bewilligten Mittel nicht eintreten wird. ausföhrungen.

Zweiter Abschnitt.

Erörterung der Wirkungen der getroffenen Maßregeln.

In der Vorlage vom 20. Oktober 1896 war auf Grund der bis dahin vorhandenen **Zu II** der obigen Be-
statistischen Unterlagen berechnet worden, daß für die nächste Zeit der regelmäßige jährliche schlüsse, betreffend
Zuwachs unserer Irrenanstaltsbevölkerung (nach Abzug der Abgänge) auf durchschnittlich Unterbringung des
nicht weniger als 200 zu bemessen sein werde. Damals lagen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Zuwachses an Gei-
vom 11. Juli 1891 d. h. seit dem 1. April 1893 drei Jahre vor. Es dürfte von allgemeinem stesrankeu.
Interesse sein, die jetzt zurückgelegten weiteren zwei Jahre (1896/97 und 1897/98) zum Vergleiches
heranzuziehen, um zu prüfen, ob und in wie weit die damalige Berechnung zutreffen ist.

Nach den Rechnungen und Listen wurden — abgesehen von den in den vorhandenen
festen Plätzen untergebrachten etwa 600 Pensionären —

durchschnittlich täglich Geistesranke verpflegt:

1893/94: . . .	467	Landarme	3831	Ortsarme (gemäß Gef. v. 11./7. 1891) =	4298
1894/95: . . .	508	"	4072	" " " " " "	= 4580
1895/96: . . .	560	"	4269	" " " " " "	= 4829
1896/97: . . .	575	"	4427	" " " " " "	= 5002
1897/98: . . .	625	"	4603	" " " " " "	= 5228

Hiernach hat sich gegen die Durchschnittsbelegung des Vorjahres ein Mehr ergeben:

1894/95: von	282	Geistesranke, oder	6,5 %	} des Vorjahres.
1895/96: "	249	"	6,1 %	
1896/97: "	173	"	3,6 %	
1897/98: "	226	"	4,5 %	

Es stellt sich also in den beiden letzten Jahren der Zuwachs auf rund 200 oder 4% des Durchschnittsbestandes, während sich das Anwachsen der Bevölkerung in der Rheinprovinz (nach der letzten Volkszählung 5 106 000 Einwohner) überhaupt auf nicht ganz 2% in den letzten Jahren beziffert haben dürfte. Immerhin bleibt hoch erfreulich, daß sich nach den vorstehenden Zahlen eine allmähliche Ausgleichung der f. Zt. bereits erörterten Wirkungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vollzieht.

Außer dem mitgetheilten regelmäßigen Zuwachs war nach den mit der Stadt Köln getroffenen Vereinbarungen (§. 8, 9 der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bezw. S. 153/154 der Verhandlungen des 40. Provinziallandtags) der in der städtischen Irrenanstalt Lindenburg vorhandene Krankenbestand thunlichst bald anderweitig unterzubringen.

Wenn letztere Maßregel auch noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte, so gelang es doch im Uebrigen den Anforderungen zu entsprechen, einerseits durch die stärkere Belegungsfähigkeit der Anstalten Bonn, Düren und Merzig in Folge Aufhebung der I. und II. Klasse, andererseits durch die zu den katholischen Pflegeanstalten neu hinzugetretenen evangelischen Anstalten Lüttringhausen und Waldbrohl, die zusammen mit nahezu 500 Kranken belegt werden konnten.

Für die absehbare Zukunft bilden die Erweiterungen von Grafenberg und Merzig, sowie die neuen Provinzialanstalten Galkhausen und Fichtenhain (s. unten) den erwünschten sicheren Rückhalt zur Bewältigung der von Marienberg zurückziehenden 400 Kranken, sowie des zu erwartenden allgemeinen Zuwachses, vor Allem auch der bisher von der Stadt Köln selbst versorgten Kölner Geisteskranken.

Wie stark auf diesem Gebiete eine aufstrebende Großstadt wie Köln in das Gewicht fällt, erhellt aus folgenden bemerkenswerthen Zahlen:

Es wurden neu übernommen Geistesranke seitens der Provinzialverwaltung:

Jahr:	Aus der ganzen Rheinprovinz überhaupt (5 106 000 Einwohner 1895)		Aus dem Stadtkreis Köln allein (321 564 Einwohner 1895)	
	Anzahl der Kranken	Mithin auf 100 000 Einwohner	Anzahl der Kranken	Mithin auf 100 000 Einwohner
1895/96 . . .	1667	32,6	146	45,4
1896/97 . . .	1486	29,1	174	54,1
1897/98 . . .	1642	32,2	211	65,6

Es ist hier nicht am Platze, über die Ursachen dieser Erscheinung Untersuchungen anzustellen; die Mittheilung bezweckt, lediglich darzuthun, daß die Stadt Köln mit ihren hohen Aufnahmeziffern eine Provinzialanstalt von der Größe der Anstalt Galkhausen allein für sich in Anspruch nehmen wird, wie dies auch in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 (§. 18, der Landtagsverhandlungen S. 163) vorausgesehen war.

Nach Fertigstellung der beschlossenen Erweiterungs- und Neu-Bauten wird dem Ausbau der an anderen Orten mit Erfolg in Angriff genommenen Familienpflege der Geisteskranken von den ihrer Umgebung nach dazu geeigneten Provinzialanstalten aus näher getreten werden.

Es darf mit Zuversicht erhofft werden, daß die Rheinprovinz mit ihren alsdann geschaffenen Einrichtungen auf längere Zeit hinaus weitere Opfer für Irrenanstalts-Neubauten nicht zu bringen haben wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auf's Neue die bringende Nothwendigkeit der Errichtung eines sicheren Hauses zur Bewahrung besonders gefährlicher Elemente bestätigt. Die Pflegeanstalten haben sich z. Bt. sämmtlich außer Stande erklärt, weitere derartige Kranke zu übernehmen, so daß die Provinzialanstalten, welche doch in erster Linie der Besserung und Heilung der frischen Erkrankungsfälle zu dienen berufen sind, in ganz unzulässiger Weise in ihren Zwecken beeinträchtigt worden sind.

Es hat sich hiernach in einzelnen Fällen nicht vermeiden lassen, — so sehr es das Bestreben der Verwaltung ist, den Wünschen der Staatsbehörden überall entgegenzukommen —, Anträge der Strafvollzugsbehörden zc. auf Uebernahme von Strafgefangenen zur Beobachtung mangels bestehender Verpflichtung abzulehnen. Auch da, wo eine Fürsorgepflicht nicht zu streiten war, stellten sich der Unterbringung der mit verbrecherischen Neigungen behafteten Kranken oft die größten Schwierigkeiten entgegen, so daß das Dürener „Bewahrungshaus“ (so die Benennung des neuen Reglementsentwurfs) einem in der That dringenden Bedürfniß entgegenkommt.

Wenn auch hier die vorgesehenen Arbeiten noch nicht zur Vollendung gebracht sind, so darf doch mit Genugthuung ein voller und durchgreifender Erfolg der bereits ausgeführten Verbesserungen verzeichnet werden. Dies gilt nicht nur von den nach den neuesten hygienischen Anforderungen umgearbeiteten Abort-, Wasch-, Bade-, Spülanlagen zc., der nothwendigen Ergänzung der Wäsche-, Bekleidungs- zc. Gegenstände, sondern vor allem von der Einrichtung großer, luftiger Wachsäle an Stelle kleiner, unübersichtlicher Einzelräume und s. g. „Tobzellen“. Dadurch ist es möglich geworden, fast in allen Anstalten der „Bettbehandlung“ der unruhigen und beobachtungsbedürftigen Kranken den gebührenden Raum zu schaffen. Der Provinzialauschuß hat sich aus eigener Anschauung davon überzeugen können, daß sich in Folge dieser veränderten Behandlungsweise das Bild unserer alten Anstalten mit einem Schlage völlig geändert hat. Dieselben Kranken, die früher als mehr oder minder ständige Inassen der Tobzellen sich selbst überlassen waren und sich und ihre Umgebung durch ihre Unruhe ermüdeten, finden sich jetzt wohlgeordnet unter steter Aufsicht in hellen Wachsälen in verhältnißmäßiger Ruhe und menschenwürdiger Verfassung. Dafür sind die alten „Tobzellen“ zum großen Theil verschwunden und dienen, soweit sie verblieben, nur vorübergehend in den äußersten Nothfällen zur Isolirung, sonst als Einzelzimmer bei Tage für Absonderungsbedürftige bei offener Thüre, bei Nacht als Schlafräum.

Diese Wandlung ist nicht nur eine Wohlthat und Erleichterung für die Kranken und das Pflegepersonal, sondern wird auch von den Angehörigen der Kranken als eine Beruhigung und ein befriedigender Fortschritt der Humanität empfunden.

Die Beschlüsse des Provinziallandtages, durch welche eine wesentliche Verbesserung des Einkommens des Pflegepersonals geschaffen wurde, haben große Befriedigung hervorgerufen. Wenn gleichwohl bis jetzt von einer durchgreifenden Hebung der Qualität des Pflegepersonals nicht gesprochen werden kann, so hat dies verschiedene Gründe. Einmal wäre es unrichtig, wie schon in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 ausgeführt war (S. 24, der Landtagsverhandlungen S. 169), zu glauben, daß man dem Hineinströmen ungeeigneter Elemente in das Wartepersonal allein durch höhere Lohnsätze begegnen könne; ferner muß aber der in den letzten Jahren fortgesetzt beklagte Mangel an gutem Pflegerersatz auf die mit den augenblicklich recht günstigen industriellen Verhältnissen zusammenhängende, in der Landwirthschaft nicht am wenigsten beklagte Erscheinung zurückgeführt werden, daß überhaupt gutes Personal, selbst gegen hohen Lohn, jetzt schwer zu haben ist. Zudem ist die Zeit der Wirksamkeit der neuen Besoldungsvorschriften bis jetzt noch zu kurz, um ein abschließendes Urtheil zu gestatten. Es darf gehofft werden, daß die

Zu III der obigen Beschlüsse, betreffend Verbesserung der Unterbringung der Kranken:
1. hinsichtlich der irren Verbrecher zc.

2. hinsichtlich der baulichen Verbesserungen der vorhandenen Provinzialanstalten.

Zu V der obigen Beschlüsse, betreffend Verbesserungen administrativer Natur.
1. hinsichtlich des Pflegepersonals.

gebotene Aussicht auf eine feste, gesicherte Lebensstellung mit der Zeit in allen Anstalten einen zuverlässigen Stamm tüchtigen Pflegepersonals schaffen wird.

Die neue Einrichtung der beamteten Stationspfleger und Stationspflegerinnen hat sich bereits jetzt vorzüglich bewährt und hat eine große Gewähr für eine sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ärztlichen Anordnungen durch das Pflegepersonal geschaffen.

2. Hinsichtlich der Organisation des ärztlichen Dienstes und der Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften.

Als eine Voraussetzung für die intensive Thätigkeit der Direktoren auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, namentlich in den erweiterten Anstalten von 700—800 Köpfen Belegungstärke, war bereits f. Zt. eine richtige Organisation des ärztlichen Dienstes und eine größere Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften bezeichnet worden. Inzwischen ist erwogen worden, in welcher Weise das angestrebte Ziel zu erreichen sein werde. Das vorläufige Ergebnis ist in den als Anlage 1 beigelegten Auszügen aus dem Protokoll der am 7. Juni 1898 zu Düsseldorf unter Vorsitz des Landeshauptmanns abgehaltenen Direktoren-Konferenz niedergelegt. Die näheren Festsetzungen werden hiernach in den einzelnen Dienstvorschriften und Beamten-Instruktionen getroffen werden.

Anlage 1.

Dritter Abschnitt.

Entwicklung der weiterhin erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897.

Zur Resolution C der Beschlüsse, betreffend die künftige Verwendung geistlichen Pflegepersonals in den Provinzial-Heilanstalten.

Bei Erörterung des Antrages: „Der Frage nach der Verwendung geistlichen Pflegepersonals in den Provinzialanstalten näher zu treten“, wurde bereits innerhalb des Provinziallandtages der Auffassung Ausdruck gegeben, daß sich dies nicht ohne konfessionelle Gestaltung der Provinzialanstalten durchführen lassen werde.

Nach den in der Provinzialverwaltung gesammelten Erfahrungen kann an diesem Standpunkte nur mit Entschiedenheit festgehalten werden. Die Bevölkerung unserer Provinz liebt es im Allgemeinen nicht, ihre Angehörigen der Pflege eines geistlichen Personals einer anderen Konfession übergeben zu sehen; die Verwaltung hat deshalb seit Eröffnung der evangelischen Pflegeanstalten die strengste Scheidung der Konfessionen innerhalb der von geistlichem Personal geleiteten oder bedienten Anstalten sich zur Pflicht machen müssen. Falls man jetzt unvermittelt dazu übergehen wollte, auch in den Provinzialanstalten geistliches Personal einzuführen, so würde die Folge sein, daß die einzelnen Anstalten von der dem betreffenden Pflegepersonal nicht entsprechenden Konfession ihres Aufnahmebezirks im Allgemeinen gemieden würden. Bei der großen räumlichen Ausdehnung der Aufnahmebezirke würde hierdurch eine große Erschwerung und Vertheuerung der Transporte sowie — worauf erhebliches Gewicht gelegt wird — der regelmäßigen Besuche der Kranken seitens der Angehörigen bewirkt werden. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sich auf diesem Wege eine weit verbreitete Unzufriedenheit der beteiligten Kreise herausbilden würde.

Es erscheint deshalb geboten, die Frage so lange zu vertagen, bis eine konfessionelle Gliederung der dazu geeigneten Provinzialanstalten durchgeführt werden kann. Dieser Zeitpunkt ist erst dann gekommen, wenn die beiden neuen Anstalten zu Galkhausen und Fichtenhain bei Krefeld vollendet sein werden.

Der Provinzialausschuß wird die angeregte Frage im Auge behalten und derselben zur gegebenen Zeit in dem vorangeregten Sinne näher treten.

Auf Grund der Darlegungen der Vorlage vom 20. Oktober 1896 hat der 40. Provinzial-**Zu IV** der obigen Beschlüsse, betreffend die Errichtung einer Anstalt für Epileptische und Geisteskranke. landtag beschlossen, als Schlußstein für die neue Organisation der provinziellen Fürsorge für die in dem Gesetz vom 11. Juli 1891 erwähnten Hilfsbedürftigen eine Provinzialanstalt für 800 Epileptiker und Geisteskranke zu errichten und den Provinzialausschuß zu beauftragen, ein geeignetes Baulterrain anzukaufen, die Pläne und Kostenanschläge dieser Anstalt anzufertigen zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.

Diese Anstalt ist nach der Absicht des Provinziallandtages (S. 17, 18 der zitierten i. Allgemeiner Zweck der Anstalt. Vorlage) dazu bestimmt, auch den zahlreichen Epileptikern, deren die Provinz in einer großen Anzahl von Anstalten über 1000 verpflegt, in den noch dazu geeigneten Fällen spezielle Heilbehandlung zu gewähren, namentlich auch den epileptischen Kindern, so lange dies nach der Natur des besonderen Falles aussichtsvoll erscheint, Einrichtungen zu bieten, die ihnen unter geeigneter ärztlicher Pflege und pädagogischer Erziehung Aussicht auf Errettung von ihrem schrecklichen Leiden bringen können. Derartige Behandlung kann nur in einer eigens für solche Kranke eingerichteten Anstalt geboten werden, und die Rheinprovinz ist deshalb, dem Beispiel anderer Provinzen folgend und von dem Grundsatz ausgehend, daß die eigentliche Heilbehandlung den Pflegeanstalten nicht übertragen, sondern nur von den unmittelbar verantwortlichen Organen ausgeübt werden dürfe, dazu übergegangen, den Bau einer Provinzial-Epileptischenanstalt in ihr Programm aufzunehmen. Da indeß erfahrungsgemäß leider der Prozentsatz der heilbaren Epileptiker nicht groß ist, so wird, ebenso wie dies auch in Betreff der Geisteskranken geschieht, der für eine weitere Spezialbehandlung nicht mehr, oder überhaupt nicht geeignete Theil der Epileptiker auf Antrag und Vorschlag der Direktion der Provinzialanstalt nach wie vor bewährten Pflegeanstalten zugewiesen werden, so daß eine Schädigung oder Beeinträchtigung der letzteren nicht eintreten wird. Auf diese Weise wird die Anstalt in der Lage sein, den von den ärztlichen Sachverständigen geäußerten Wünschen gemäß (vergl. die als Anlage 7 S. 82 und 85 der Vorlage vom 20. Oktober 1896 und S. 227 und 229 der Landtagsverhandlungen mitgetheilten Gutachten) gleichzeitig einen größeren Bestand von (nicht epileptischen) Geisteskranken aufzunehmen und zur weiteren Entlastung der Provinzial-Irrenanstalten beizutragen. Wie groß die Zahl der Epileptischen im Verhältniß zu der Zahl der Geisteskranken anzunehmen sein wird, läßt sich im Voraus sehr schwer angeben. Diese Frage kann auch ohne Bedenken der thatsächlichen Entwicklung überlassen bleiben, da die baulichen Einrichtungen, wie unten noch berührt werden wird, für beide Arten von Kranken grundsätzliche Verschiedenheiten nicht aufzuweisen haben. Mit dieser Einschränkung sind die in dem Bauprogramm (s. unten) angenommenen Ziffern zu verstehen.

Ein besonders wichtiger Zweck der neuen Anstalt ist endlich die Errichtung einer poliklinischen Station, in welcher Epileptiker aus der ganzen Provinz, welche eines dauernden Aufenthaltes in einer Anstalt noch nicht bedürfen, unentgeltliche ärztliche Untersuchung und Berathung und im Falle ihrer — durch Armenattest bescheinigten — Zahlungsunfähigkeit unter näher festzusetzenden Bedingungen erleichterten Bezug von Medicamenten (insbesondere von bromkali) erlangen können. Es wird hierdurch erreicht, daß die Kranken so früh als möglich in spezialärztliche Behandlung treten und doch ihrem Berufe thunlichst lange erhalten bleiben, indem sie sich von Zeit zu Zeit immer wieder in der Anstalt vorstellen.

Bevor auf das allgemeine Bauprogramm der Anstalt eingegangen wird, ist hier nachzuholen, über die Erledigung des dem Provinzialauschuß ertheilten Auftrages wegen Ankaufs eines geeigneten Baulerrains zu berichten.

2. Ankauf eines geeigneten Baulerrains.

Bei der Auswahl des Anstaltsgrundstückes war nächst den allgemein für neuere, nach dem „Offen-Thür-System“ einzurichtende s. g. „koloniale“ Anstalten gültigen Bedingungen, wie sie s. Bt. bereits bei der Wahl von Galkhausen maßgebend waren (S. 18 ff. der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bezw. S. 163 der Landtagsverhandlungen), hauptsächlich der Gesichtspunkt entscheidend, daß die neue Anstalt mit möglichster Leichtigkeit von der Haupt-Bevölkerungsmenge der Provinz muß erreicht werden können. Die größte Dichtigkeit der Einwohnerschaft findet sich in dem, gleichzeitig mit dem nach allen Seiten verzweigten reichlichsten Eisenbahnnetz versehenen Regierungsbezirk Düsseldorf. Da die Anstalten Galkhausen und Grafenberg bereits auf der rechten Rheinseite liegen, so ergab sich von selbst das Bestreben, in der Nähe eines Eisenbahnknotenpunktes der linken Rheinseite nachzuforschen. Hier fand sich bei Krefeld in einer Entfernung von 3 km von dem Hauptbahnhof im Gebiete der Vorstadtgemeinde Fischeln und der Gemeinde Willich ein nach jeder Richtung geeignetes Gut: „Haus Fichtenhain“, dessen Lage aus der beigelegten Karte des Näheren zu ersehen ist. Nach eingehender Prüfung des Gutes durch eine besonders bestellte Kommission hielt es der Provinzialauschuß für geboten, zur Sicherung der Anstalt gegen ein zukünftiges Andrängen der Krefelder Industrie und gegen Errichtung von Privatbauten an den das Gebiet durchschneidenden Wegen den Ankauf des 57,17 ha großen Gutes nur dann zu bewirken, wenn es gelingen würde, dem Gesamtbesitz durch die als nothwendig erkannten Zukäufe die erwünschte Deckung nach allen Seiten zu geben. Als auch dies nach manchen Schwierigkeiten zur vollsten Zufriedenheit gelungen war, wurde der Kauf einer wohl arrondierten Gesamtfläche von 121 ha (rund 480 Morgen) zu dem Preise von zusammen 350 000 Mark auf Grund der von dem Provinziallandtage ertheilten Vollmacht abgeschlossen.

Anlage 2.

Der Grunderwerb darf als ein recht günstiger bei Berücksichtigung folgender Umstände angesehen werden.

Den Kern des Besitzes bildet das Gut Fichtenhain, welches in Folge Vermögensverfalls eines Vorbesitzers landwirthschaftlich seit mehreren Jahren außer Betrieb gelassen, dagegen in seinen vor 10 Jahren massiv errichteten Gutzgebäuden recht gut erhalten war. Die Gutzgebäude sind nach einer von dem Stadtbaurath zu Krefeld aufgestellten Beschreibung und Lage vom 30. März 1897 (Bl. 28 der Grunderwerbsakten) angesetzt zu 86 400 Mark bei Nichtberücksichtigung von 2 auf dem Gute befindlichen Ring-Ziegelöfen. Das Gutzgehöft enthält außer einem (Herrschafts-) Wohnhause Stallung für 20 Pferde, großen Kuhstall, Schweinestall und Scheune nebst Nebengebäuden, die für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Anstalt nach einigen Aenderungen völlig ausreichen; ferner ein weiteres gutes Wohnhaus und ein kleines Zieglerwohnhaus, die später für Beamte und Dienstpersonal eingerichtet werden können.

Ein weiterer Bestandtheil des Besitzes ist ein Bauernhof von rund 103 Morgen, dessen Gebäude ebenfalls gut erhalten und mit etwa 15 000 Mark mäßig geschätzt sind; auch diese Gebäude lassen sich für Koloniezwecke verwenden.

Von der obigen Kaufsumme von	350 000 M.
wären also für die Gebäude rund	100 000 "
abzuziehen, so daß rund	250 000 M.

für 480 Morgen Land gezahlt sind, oder 520 Mark pro Morgen (gegen 729 Mark pro Morgen bei Einschluß der Gebäude).

Als fernerer günstiger Umstand darf in Rechnung gestellt werden, daß die früher (nur kurze Zeit vor dem Konkurse des betreffenden Besitzers) betriebene Ziegelfabrikation alsbald mit gutem Erfolge mit Hilfe eines Braunweiler Arbeiterkommandos unter Mitwirkung eines Lippe'schen Ziegelmeysters für die Zwecke der neuen Anstalt wieder in Angriff genommen werden konnte.

Nach den jetzt vorliegenden überschläglichen Berechnungen wird das Tausend Hintermauerungs-Steine mit mindestens 10 Mark reinem Nutzen hergestellt, so daß nach dem veranschlagten Bedarf für die Anstaltsbauten von etwa 12 Millionen Hintermauerungs-Steinen sich ein Gewinn von rund 120 000 Mark ergeben dürfte. Die Dualität der hergestellten Steine, deren bis zum Schluß der (zunächst erst mit 2 Tischen betriebenen) ersten Campagne über 1 Million geliefert sein werden, entspricht nach sachverständigem Gutachten allen Anforderungen. Es ist anzunehmen, daß auch f. g. Verbundsteine, die einen noch größeren Nutzen abwerfen würden, im nächsten Jahre fabriziert werden können.

Das theilweise verwahrloste Ackerland ist im laufenden Jahre durch einen engagierten tüchtigen Landwirth, ebenfalls mit Braunweiler Arbeitern, wieder in Kulturzustand versetzt.

Der Boden besteht in der oberen, zwischen $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ m starken Schicht aus einem Gemenge von Lehm, etwas Thon und Sand, während unten die übliche rheinische Sandschicht sich vorfindet. Abgesehen von einzelnen 20-jährigen Kiefernbeständen von ungleichartigem Wachstum und den zur Ziegelei benutzten (später für Kieselflächen bestimmten) Flächen ist nur Ackerboden in allerdings sehr verschiedenem Kulturzustande vorhanden.

Die Entwässerung des Gutes soll nach den aufgenommenen Nivellements und den Verhandlungen mit der Stadt Krefeld in das Krefeld'er Kanalnetz (den f. g. Gathgraben) erfolgen.

Das Krefeld'er Wasserwerk, dessen zweiter Wasserturm nicht weit von Fichtenhain errichtet ist, kann und will den Wasserbedarf liefern, falls die schwebenden Verhandlungen nicht die Anlage eines eigenen Wasserwerks vortheilhafter erscheinen lassen sollten. An gutem und reichlichem Wasser fehlt es nicht.

Ähnlich liegen die Verhältnisse wegen Lieferung elektrischen Stroms zu Beleuchtungs- und Betriebszwecken von dem Krefeld'er Elektrizitätswerke. Die Verhandlungen und Berechnungen über diese Frage sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Die Anlage einer elektrischen Bahn von Krefeld nach Fischeln, mit unmittelbarer Verbindung von Fichtenhain, scheint Aussicht zu haben.

Nach allem dürfte anzuerkennen sein, daß der Erwerb des Grundstückskomplexes von und um Haus Fichtenhain den Interessen der Verwaltung ebenso wie den Ansprüchen der künftigen Anstalt gerecht wird.

Für die Ausführung der Krefeld'er Anstalt sind dem erteilten Auftrage gemäß die all- 3. Allgemeines Bau-
gemeinen Pläne und Kostenüberschläge ausgearbeitet worden und durch die bestellte Baucommission
und zugezogenen Sachverständigen eingehend berathen worden. Indem wegen der Einzelheiten auf
das anliegende Bauprogramm, den beigedruckten Lageplan, ferner auf die in einer Mappe vor-
gelegten Gebäudezeichnungen nebst Kostenberechnung, insbesondere auch auf die ebendasselbst nieder-
gelegten ausführlichen Gutachten des Direktor Dr. Alt an der gleichartigen Sächsischen Anstalt
Ulftspringe und des Oberarztes Dr. Bric an der Provinzialanstalt Grafenberg Bezug genommen
wird, dürften an dieser Stelle folgende Bemerkungen allgemeiner Natur genügen.

Anlage 3 und 4.

Die grundlegenden Gesichtspunkte, welche die Anlage der modernen Anstalten für Gemüths- und Nervenleidende beherrschen,*) welche auch das Programm für die Anstalt Galkhausen f. Zt. bestimmt haben (vergl. u. a. den Reisebericht der Kommission, S. 46 der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bezw. S. 190 der Landtagsverhandlungen), finden sich ebenso in den Plänen für die Krefeld'er Anstalt niedergelegt. Indes treten für das Programm der auf dem Gute Fichtenhain zu errichtenden Anstalt mehrere Forderungen hinzu, welche die Plangestaltung einigermaßen komplizieren. Dies ist:

1. die Verbindung der Epileptischen- und Irren-Pflege. Wenn auch beide Kategorien keine besonders gearteten Krankenhäuser erfordern, so muß doch in den einzelnen Häusern unter Umständen auf eine gewisse Trennung derselben je nach der Form ihrer Krankheit Bedacht genommen werden;
2. die Einrichtung einer besonderen Kinderanstalt innerhalb der Gesamtanstalt, während es in den Irrenanstalten glücklicher Weise an Kranken im kindlichen Alter fast ganz fehlt;
3. die Vorkehrung einer poliklinischen Station zur Untersuchung und Behandlung der aus der Provinz zureisenden Epileptiker. Zu diesem Behufe genügen indes einige besondere Räume in dem Verwaltungsgebäude.

Hiernach sind folgende Gruppen von Anstaltsgebäuden gegeben:

- A. die Krankenhäuser,
- B. die Verwaltungs- und Wirthschaftshäuser.

Die Krankenhäuser zerfallen in:

I. die (mehr geschlossen gehaltene) Centralanstalt für die frischen Aufnahmen, die Unruhigen, die Halbruhigen und Beobachtungsbedürftigen sowie die körperlich Hinzufälligen und Gelähmten (Lazareth). Dies ergibt für jedes Geschlecht:	
ein Aufnahmehaus zu	30 Betten
„ Unruhigenhaus „	25 „
„ Halbruhigenhaus „	40 „
„ Lazareth „	25 „
	zusammen 120 Betten
ebenso für das andere Geschlecht	120 „
daher für die Centralanstalt zusammen	240 Betten
II. die offenen Kolonien mit zusammen	440 „
(für Pensionäre 2 zu 30, außerdem je 4 und 5 Häuser zu 40—45 Plätzen)	
III. die Kinderanstalt mit zusammen	120 „
(je 2 Häuser zu 60 Plätzen)	
	zusammen 800 Betten.

Die Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäude bestehen aus den dem Unterhalt und der Beschäftigung der Kranken dienenden Bauten und den Beamtenwohnungen. (Das Nähere vergl. das Bauprogramm und die Unterlagen.)

4. Kostenüberschlag.

Nach der Vorlage vom 20. Oktober 1896 waren die Kosten der Epileptischen-Anstalt in gleicher Höhe wie diejenigen für Galkhausen, das ebenfalls 800 Plätze enthalten soll, geschätzt und mit rund 3200 000 Mark eingestellt.

*) Aus der einschlägigen Fachliteratur sind besonders hervorzuheben die ausgezeichneten Arbeiten des Sanitätsraths Dr. Withermuth-Stuttgart (insbesondere dessen neueste Veröffentlichung in dem Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, Band I, Abthl. 2, betreffend „die Fürsorge für Epileptische.“)

Nach den jetzt vorliegenden Kostenüberschlägen belaufen sich die Kosten:

A. der Krankenhäuser, nämlich	
1. der Centralanstalt auf	435 900 Mark
2. der offenen Koloniehäuser auf	582 360 "
3. der Kinderhäuser nebst Turnhalle, Schule und Lazarath auf	274 580 "
B. der Verwaltungs-, Wirthschafts- und Wohngebäude auf	
C. der Maschinen-Anlagen, Wasserversorgung, Entwässerung, Erdarbeiten zc. auf	
	645 820 "
D. des Inventars auf	
	320 000 "
E. des Grunderwerbs auf	
	350 000 "
Gesamtsumme =	
	3 351 130 Mark

Hiervon sind in Abzug zu bringen die am Schluß des Kostenüberschlages näher berechneten Ersparnisse durch Selbsterstellung der Ziegelsteine mit rund 151 130 " so daß also als zu veranschlagender Gesamtbetrag = 3 200 000 Mark einzusetzen ist.

Hieraus folgt, daß bei den Anstaltsbauten zu Haus Fichtenhain im Vergleich mit Galkhausen auf der einen Seite (durch den komplizirteren Plan) erschwerende, auf der anderen Seite (durch natürliche Vortheile des Anstaltsgutes) erleichternde Umstände auf die Kostenberechnung einwirken, so daß sich im Ganzen eine Ausgleichung auf den auch bei Galkhausen veranschlagten und f. B. bereits vorläufig für die Epileptischen-Anstalt eingestellten Betrag ergibt.

Der Provinziallandtag hat den Provinzialauschuß ermächtigt, die zur Bestreitung der beschlossenen Aufwendungen nöthigen Geldmittel zunächst vorschußweise als 3 $\frac{1}{2}$ %iges Darlehen bei der Landesbank zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage wegen Aufnahme eines mit 3 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsenden und mit 1% zu amortisirenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten. Zu VII der Beschlüsse, betreffend die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.

Auf Grund der erteilten Ermächtigung sind bis zu dem 1. August 1898 (dem letzten Abschluß z. Zt. der Aufstellung der Vorlage) thatsächlich gezahlt worden:

Auf Baukonto Galkhausen	620 000 Mark
" " Erweiterung Grafenberg	443 000 "
" " " Merzig	187 000 "
" " Verbrecherstation Düren	26 000 "
" " Bauliche Verbesserungen	139 000 "
	(550 000 Mark Kredit)
" " Haus Fichtenhain	247 000 "

zusammen . . . 1 662 000 Mark.

Es wird für empfehlenswerth gehalten, im Hinblick auf die hiernach erst bevorstehenden größeren Zahlungen den Beginn der Amortisation erst auf den 1. April 1901 festzusetzen, von da ab aber mit 1 $\frac{1}{2}$ % zu tilgen und die Verzinsung der entnommenen Beträge mit 3 $\frac{1}{2}$ % beizubehalten. Da bis dahin der Provinziallandtag wiederum versammelt sein wird, so bleibt vorbehalten, im Falle der Zustimmung dem Provinziallandtage dieserhalb noch eine besondere Vorlage zu unterbreiten.

Zur Zeit würde nur die durch § 119 der Provinzialordnung vorgeschriebene staatliche Genehmigung zu der entstehenden Belastung der Provinz einzuholen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. den vorstehend mitgetheilten Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des 40. Provinziallandtags vom 16. März 1897 zuzustimmen;
- II. den vorgelegten Bauplänen und Kostenüberschlägen für die Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain bei Krefeld seine Genehmigung zu ertheilen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen und zu beauftragen, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen;
- III. den Provinzialauschuß zu beauftragen, die zur Bestreitung der durch die Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 und unter II dieser Anträge erforderlichen Summen zunächst weiter voranschüßweise bei der Landesbank gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden und mit $1\frac{1}{2}\%$ vom 1. April 1901 ab zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 1.

Auszug

aus dem Protokoll über die Konferenz der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten vom 7. Juni 1898.

Nach Prüfung der Darlegungen des Referenten gelangte man zu folgenden Festsetzungen:

1. Der Direktor als verantwortlicher Leiter der Anstalt bestimmt die Grundzüge der Krankenbehandlung im Allgemeinen.

Er entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Kranken. In erster Linie widmet er seine Aufmerksamkeit den neu aufgenommenen Kranken, deren Behandlung er regelt. Dem Direktor verbleibt deshalb auch die besondere Leitung der Aufnahmestation.

2. Für jede Geschlechtsabtheilung wird ein Abtheilungsarzt (Oberarzt, 3. Arzt) angestellt; er ist der ärztliche Leiter dieser Abtheilung. Der Abtheilungsarzt muß über sämtliche Kranke seiner Abtheilung immer auf dem Laufenden sein und die spezielle Behandlung der Kranken im Sinne des Direktors leiten.

Der Oberarzt ist der Vertreter des Direktors, der andere Abtheilungsarzt ist ihm während dieser Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten untergeordnet, in ärztlicher Hinsicht jedoch selbstständig.

2. Die Organisation des ärztlichen Dienstes in den Provinzialanstalten mit vermehrter Belegungstärke (über 600 Kranke).

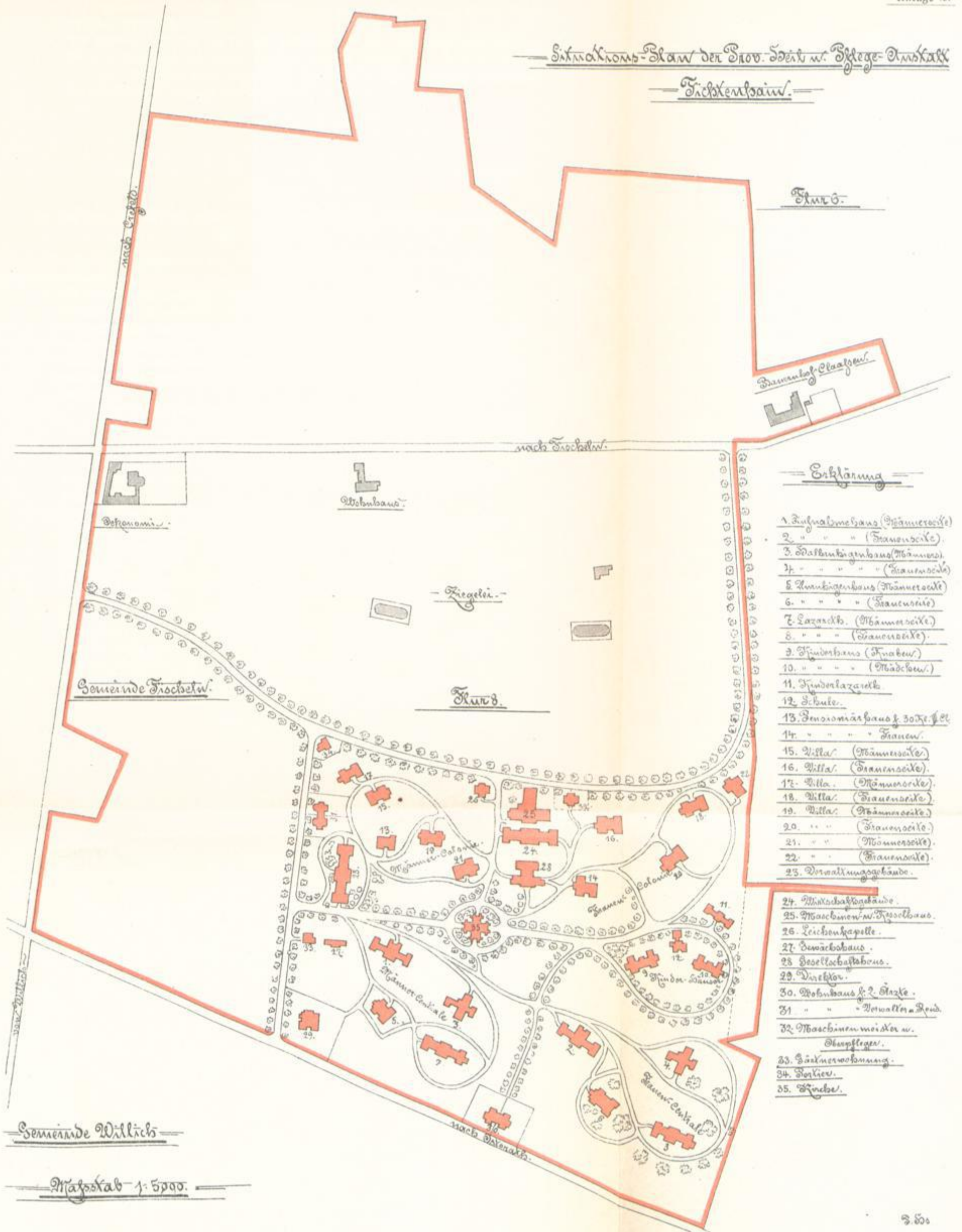
Referent: Sanitätsrath Dr. Peretti.

noch Erg.

es
r=
n
a=
ll=
en
n
e=
er
or

Situations-Plan der Prov. Seite u. Pflege-Anstalt

Frickenbain.



Flur G.



Erklärung

1. Aufnahmehaus (Männersseite)
2. " " (Frauensseite)
3. Schlafkammerhaus (Männers)
4. " " (Frauensseite)
5. Krankenzimmer (Männersseite)
6. " " (Frauensseite)
7. Lazarett. (Männersseite)
8. " " (Frauensseite)
9. Kinderhaus (Knaben)
10. " " (Mädchen)
11. Kinderlazarett
12. Schule.
13. Besonderehaus f. 30 Fr. f. el.
14. " " Frauen.
15. Villa. (Männersseite)
16. Villa. (Frauensseite)
17. Villa. (Männersseite)
18. Villa. (Frauensseite)
19. Villa. (Männersseite)
20. " " (Frauensseite)
21. " " (Männersseite)
22. " " (Frauensseite)
23. Verwaltungsgebäude.
24. Maschinenhaus.
25. Maschinenw. Frickenbau.
26. Leichenkapelle.
27. Bewässerungsbau.
28. Gesellschaftsbau.
29. Director.
30. Wohnhaus f. 2 Ärzte.
31. " " Verwaltungshaus.
32. Maschinenwerkst. u. Kupflager.
33. Gärtnerwohnung.
34. Portier.
35. Kirche.

Gemeinde Frickenbain

Gemeinde Willrich

Maßstab 1: 5000.



3. Die Bestimmung des Dienstes der Assistenzärzte und der Bolontärärzte ist dem freien Ermessen des Direktors überlassen.
 4. Die Stellung der Assistenzärzte und die Regelung ihrer Befoldungsverhältnisse soll der Entwicklung des zukünftigen ärztlichen Dienstes zunächst noch überlassen bleiben.
- Bei Vornahme dieser Regelungen sind auch die etwa vorhandenen Anstalts-Apothekerstellen in Betracht zu ziehen.

Zu Anlage 1.

Auszug

aus dem Protokoll über die Konferenz der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten vom 7. Juni 1898.

Der Bericht des Referenten und die daran angeschlossenen Erörterungen führten zu folgenden Grundzügen:

1. Es erscheint nicht angezeigt, einen Theil der Verwaltungsgeschäfte des Direktors mit selbstständiger Verantwortung auf andere als ärztliche Anstaltsbeamte zu übertragen. Dagegen ist es erwünscht, daß der Direktor die Befugniß erhält, den Abtheilungsärzten — gewissermaßen als Dezerenten — Verwaltungsgeschäfte von untergeordneter Bedeutung (Deponierrevisionen, Kassenrevisionen, Abnahme von Lieferungen, Inventarrevisionen, Ausreihung von Inventarstücken u. f. w.) zur selbstständigen Erledigung zu überweisen.

Auch soll den Oberärzten ein Theil des Verkehrs nach Außen (Benachrichtigungsschreiben an die Staatsanwaltschaft, das Vormundschaftsgericht, die Ortsbehörden u. f. w.) zugewiesen werden können.

Die einschlägigen Schriftstücke können von den bezeichneten Ärzten „im Auftrage“ gezeichnet werden, falls der Direktor die Zeichnung sich nicht selbst vorbehalten will.

2. Zur Behebung der Ueberlastung des Verwalters soll zunächst ein dem letzteren untergeordneter Beamter (Sekretär, Buchführer, Assistent 2c.) angestellt werden, dem unter eigener Verantwortung die Buchführung über die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Reinigungs-, Heizungs- und Beleuchtungsartikel u. f. w., die Verwaltung der Magazine, die Legung der Naturalrechnungen u. dergl. zu übertragen sein wird.

An den Anstalten mit größerer Landwirtschaft soll außerdem dem Verwalter der äußere (landwirthschaftliche) Dienst abgenommen und für die Verrichtung dieses Dienstes ein gelernter Landwirth angenommen werden. Derselbe soll dem Verwalter ebenfalls untergeordnet sein, indeß soweit der technische Betrieb in Frage kommt, möglichst selbstständig gestellt werden. Die Dienstverhältnisse der beiden vorbezeichneten Bediensteten sind im Wege der Dienstanweisung genau festzulegen.

3. Die Entlastung des Direktors von Verwaltungsgeschäften und die Organisation des Verwaltungsdienstes in den Provinzialanstalten mit vermehrter Belegungstärke (über 600 Kranke).

Referent: Direktor Dr. Gottlob.

Anlage 3.

Allgemeines Bauprogramm

für die zu erbauende Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Geisteskranke zu Haus Fichtenhain bei Krefeld.

Die Anstalt soll erbaut werden für 800 Kranke der jetzigen III. und IV. Verpflegungs-klasse („Pensionär-“ und „Normalklasse“).

Nach den statistischen Erfahrungen der übrigen Anstalten entfallen auf 800 Kranke:

80 Kranke III. Klasse
und 720 „ IV. „

Die Geschlechter sind gleichmäßig zu berücksichtigen; mithin ist zu bauen:
für 40 männliche und 40 weibliche Kranke der Pensionärklasse,
„ 360 „ „ 360 „ „ „ Normalklasse.

Das Verhältniß der Epileptischen zu den Geisteskranken bedarf im Voraus keiner Feststellung, da besondere bauliche Einrichtungen für die eine oder andere der beiden Kategorien nicht erforderlich sind. Die etwa erforderliche Trennung kann bei der Anzahl der vorgesehenen Einzelhäuser für die verschiedenen Krankheitsformen leicht durchgeführt werden. Da an Epilepsie (im Gegensatz zu den Geisteskrankheiten) auch schon im Kindesalter zahlreiche Erkrankungen eintreten, so ist aus der Gruppe der Männer- und Frauenhäuser eine besondere Gruppe von Häusern für die epileptischen Kinder auszuscheiden. Es sind für diese nach den in ähnlichen Anstalten gemachten Erfahrungen 120 Plätze (in den obigen bereits mitgezählt) vorzusehen und zwar 60 für Knaben und 60 für Mädchen.

Nach den in der Vorlage vom 20. Oktober 1896 bereits ausführlich entwickelten Grundsätzen, auf welche hier Bezug genommen wird, sind hiernach für die Eintheilung des Anstaltsplanes folgende Gebäude zu unterscheiden:

A. Krankenhäuser.**I. Centralanstalt (s. g. „geschlossene“ Abtheilungen):**

	Plätze
1. Aufnahme-Haus zur Aufnahme und ärztlichen Beobachtung der Neueingelieferten bis zur Feststellung der Diagnose und Ueberweisung an die zur weiteren Behandlung geeignete Abtheilung. Ausgedehnte Bettbehandlung.	
Für Männer	30
2. „ „ für Frauen	30
3. Haus für halbruhige Männer	40
4. „ „ „ Frauen	40
5. Haus für unruhige Männer	25
6. „ „ „ Frauen	25
7. Lazareth für Männer	25
8. „ „ „ Frauen	25
Gesammtzahl der Plätze der Centralanstalt . .	240.

Die Pensionäre, deren Zustand dies erfordert, werden in den geschlossenen Abtheilungen mit den Normalkranken verpflegt. Für besondere Fälle werden in allen geschlossenen Abtheilungen Einzelzimmer für Pensionäre vorgesehen. Das Wartepersonal wohnt — dies gilt für die ganze Anstalt — mit den Kranken zusammen. Dagegen werden in der Anstalt an geeigneten Stellen Erholungsräume für das dienstfreie Personal, namentlich das Nachwachpersonal eingerichtet. Die Stationspfleger und Stationspflegerinnen erhalten eigene Dienstzimmer.

II. Kinderanstalt:

	Plätze
1. Ein Knabenhaus für	60
2. " Mädchenhaus "	60
3. " Kinderlazareth für beide Geschlechter gemeinschaftlich, insbesondere für den Fall ansteckender Krankheiten für 20 Betten,	
4. Schule nebst Turnhalle.	

Gesamtzahl der Plätze der Kinderanstalt 120.

III. Kolonie (i. g. „offene“ Landhäuser):

	Plätze
1. Ein Landhaus für männliche Pensionäre für	30
2. " " " weibliche " "	30
3. " " " männliche Kranke der Normalklasse für	45
4. " " " " " " " "	45
5. " " " " " " " "	40
6. " " " " " " " "	40
7. " " " " " " " "	40
8. " " " weibliche " " " "	45
9. " " " " " " " "	45
10. " " " " " " " "	40
11. " " " " " " " "	40

Gesamtzahl der Plätze in der Kolonie = 440

Hierzu Summe II = 120

und " I = 240

zusammen = 800.

Die allgemeine Konstruktion der Krankenhäuser und die Anordnung der Räume ist dieselbe, wie bei den Krankenhäusern der Anstalt Galkhausen. Es wird dieserhalb auf die Vorlage vom 20. Oktober 1896, sowie auf die in einer Mappe vorliegenden Zeichnungen nebst Kostenüberschlägen zc. verwiesen.

B. Verwaltungs-, Wirthschafts- und Wohngebäude zc.

1. Verwaltungsgebäude. Dieses soll ein Keller-, Erd- und Obergeschoß, und an einzelnen Räumen enthalten:

2 Räume für das Bureau des Rendanten, 1 Registratur, 2 Räume für das Bureau des Verwalters, 1 Aufnahmezimmer, 1 Warte- und Sprechzimmer, 2 Besuchszimmer für Kranke, 1 ärztliches Konferenzzimmer, 1 Bureau des Direktors, 1 Oberarztzimmer, 1 Bibliothekraum, 1 Portier-Dienstzimmer, 2 Hausdiener-Räume, 2 Zimmer für eine Dispensiranstalt;

dazu für eine Poliklinik: 1 poliklinisches Untersuchungszimmer, 1 poliklinisches Apparat- und Elektrifizierzimmer, 1 Wartezimmer, ferner: 2 Räume für Laboratorien, 1 ärztliches Ess- und Kasinozimmer, 2 Wohnungen für Assistenz- oder Volontärärzte.

2. Wirtschaftsgebäude. Die Waschküche und die Kochküche eingeschossig, sonst zweigeschossig mit ausgebauten Dächern, theilweise unterkellert (Modell Galkhausen),
3. Maschinen- und Kesselhaus verbunden mit Werkstättengebäude (Modell Galkhausen),
4. Bäckerei (Modell Grafenberg),
5. Leichenkapelle mit Sektionsraum (Modell Merzig),
6. Eiskeller,
7. Gewächshaus,
8. Spritzen- und Wagenschuppen,
9. Waage nebst Häuschen,
10. Gesellschaftshaus (Modell Grafenberg),
11. bedeckte Regelbahn,
12. Direktor-Wohnhaus (Modell Galkhausen),
13. Wohnhaus für den Oberarzt und den III. Arzt (Modell Galkhausen),
14. Wohnhaus für den Verwalter und den Rentanten (Modell Galkhausen),
15. Wohnhaus für den Maschinenmeister und den Oberpfleger (Modell Galkhausen),
16. Gärtnerwohnung,
17. Pförtnerwohnung,
18. Kirche für 300 Plätze (Modell Galkhausen).

Die Beleuchtung der Anstalt soll, ebenso wie in Galkhausen, elektrische sein. Zur Krafterzeugung sollen auch Elektromotoren zur Verwendung kommen.

Ob die Elektrizität durch eigene Maschinen zu gewinnen ist oder vortheilhafter von dem städtischen Elektrizitätswerk zu Krefeld bezogen werden kann, läßt sich noch nicht mit Sicherheit angeben. Nach überschläglichen Berechnungen scheint sich indeß die eigene Erzeugung wesentlich billiger zu stellen.

Ähnlich liegt die Frage der Wasserversorgung. Sofern zu eigenen Anlagen geschritten wird, sind die betreffenden maschinellen und baulichen Einrichtungen der Anstalt Galkhausen maßgebend.

Die Abwässer der Anstalt sollen, soweit es sich um die Tageswässer handelt, durch besonderen Kanal dem städtischen „Gath-Graben“ zugeführt, im Uebrigen zunächst auf Rieselfelder, welche auf dem ausgeziegelten Terrain nördlich von dem Anstaltsterrain anzulegen sind, geleitet und dann wie vor abgeführt werden.

Für die Ausführung der Erdarbeiten zc. sollen Arbeiter-Commandos von der Arbeitsanstalt Brauweiler, welche jetzt schon in der Gutswirtschaft und dem Ziegeleibetriebe von Haus Fichtenhain thätig sind, verwendet werden.

